

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019
	Bildungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 128 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:</p> <p>a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;</p> <p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.</p> <p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerde-recht.</p>	<p>^{2a} Der Regierungsrat ist einzige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019
<p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung²⁾.</p>	<p>^{3a} Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertrittsentscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstillstand nicht.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

¹⁾ GDB 130.1

²⁾ GDB 133.21